

Satzung des Landshuter Netzwerk e.V.

Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist aus dem Zusammenschluss von Netzwerk, Trägerverein für betreutes Wohnen, Arbeiten und Freizeit e.V., Landshuter Institut für psychosoziale Rehabilitation e.V. und Brücke, Gesellschaft für soziale, pädagogische und therapeutische Aufgaben e.V. entstanden.

Er trägt den Namen Landshuter Netzwerk e.V. Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit.

2. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. Er kann sich an weiteren juristischen Personen beteiligen, die den Vereinszweck oder Teile davon verwirklichen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die psychosoziale und therapeutische Unterstützung von sozial Benachteiligten, insbesondere psychisch kranken/psychisch behinderten oder suchtkranken Menschen sowie das Angebot Offener Seniorenarbeit.

Diese Zwecke sollen z.B. erreicht werden durch:

- Betreuung in Wohnungen oder Wohngemeinschaften;
- Angebote zur Freizeitgestaltung;
- Aufbau von Begegnungs- und Tagesstätten;
- Begleitende Hilfen bei der Eingliederung in das Erwerbsleben auch durch eigene Inklusions-/Selbsthilfebetriebe;
- Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote;
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung;
- Offene Seniorenarbeit;
- Lebensberatung;
- Einrichtungen zur Rehabilitation;
- Betreuungen nach § 1908 BGB in der jeweiligen Fassung;
- Förderung einer praxisnahen Aus- und Weiterbildung von Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ an Fachhochschulen sowie an sozialen Themen Interessierten;
- Förderung einer praxisbezogenen Forschung für Zwecke der Lehre und zur Unterstützung der den Verein fördernden Einrichtungen im Regierungsbezirk Niederbayern mit Stadt und Landkreis Landshut;
- Förderung von sonstigen Arbeitsbereichen sowie die
- Beteiligung an Organisationen, die Ziele im Sinne dieser Satzung verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, können gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der Zuschale entscheidet der Vorstand und gibt den Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 4 Mittelaufbringung

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein vorrangig durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche Zuwendungen
- Spenden
- Bußgelder
- Einnahmen aus den Inklusions-/ Selbsthilfefirmen sowie sonstigen Leistungsentgelten
- Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder
 - d) wenn das Mitglied zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens am 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

5. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereins ist bei der Beratung und Abstimmung nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ihm selbst oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft besteht Beitrags- und Umlagenfreiheit.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 31. März des Jahres, für das er fällig ist, zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus dessen Mitgliedern (§ 5 Abs. 1), den Ehrenmitgliedern (§ 6 S. 1) und den Mitgliedern des Beirats (§ 11).
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung für das zurückliegende Haushaltsjahr;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl eines Rechnungsprüfers (§ 12 Abs. 3)
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Beschlussfassung über Ziele und Aufgaben, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

m) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Sie soll bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres stattfinden. Alle Vereinsmitglieder (§§ 5 Abs. 1; 6 Satz 1) sowie die Mitglieder des Beirates sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen schriftlich – auch über elektronische Medien (z.B. E-Mail) – zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (§§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1) dies unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können durch jedes Mitglied des Vereins (§§ 5 Abs. 1, 6 S. 1) und jedes Mitglied des Beirates (§ 11 Absatz 3) gestellt werden; sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und sind dann in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jedes Mitglied des Vereins (§§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1) sowie die Mitglieder des Beirates sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei der Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 lit. d dieser Satzung sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
9. Zur Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, setzen im Übrigen die Zustimmung des zuständigen Finanzamts voraus, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt bleiben soll.
11. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Stimmberechtigter wird in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind, ist eine Blockwahl zulässig.

§ 10 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren den Vorstand; er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),

- und bis zu zehn weiteren Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Beirats. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll die fachliche Qualifikation eines Arztes für Psychiatrie, eines die Befähigung zum Richteramt und eines die Qualifikation eines Sozialpädagogen haben.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung berechtigt.
 4. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bestimmt aus seiner Mitte den Schatzmeister sowie den Schriftführer.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, doppelt.
 6. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied (§§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1) bis zur nächsten regulären Vorstandswahl mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte betraut werden.
 8. Der Vorstand kann sachkundige Dritte für die Dauer seiner Wahlperiode als beratende Mitglieder kooptieren.

§ 11 Beirat

1. Der Verein bildet einen Beirat, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.
2. Der Beirat setzt sich aus Personen, die durch ihre persönlichen Erfahrungen im fachlichen oder gesellschaftlichen Bereich dem Verein beratend zur Seite stehen können, zusammen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden.
4. Der Beirat schlägt aus seiner Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied zur Wahl in den Vorstand vor.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vereinszweck entsprechende Projekte anzuregen und zu fördern sowie die Vereinsorgane fachlich zu beraten.
6. Die Amtszeit des Beirats ist auf die Amtszeit des Vorstands begrenzt.

§ 12 Führung der Rechnungslegung, Rechnungsprüfer

1. Die Buchführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins.
2. Diese hat dem Schatzmeister die erforderlichen oder von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen.
3. Die Buchführung und der Jahresabschluss werden einmal jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung kann einem externen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.

§ 13 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.
2. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB; Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 15 Vermögensheimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Landshuter Netzwerks e.V. in der Region Landshut/Dingolfing zu verwenden hat.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung des Landshuter Netzwerk e.V. - Institut für psychosoziale Rehabilitation, Offene Senioren- und Sozialarbeit am 16. Oktober 2019

Das Landshuter Netzwerk e.V. ist unter der Nummer 1304 seit 09. April 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

Landshuter Netzwerk e.V.

1. Vorsitzender: Gerhard Witthöft

2. Vorsitzender: Lothar Schels

Geschäftsführer: Jürgen Handschuch

Bahnhofplatz 1 a

84032 Landshut

Tel.: 0871/963 67-0 Fax: 0871/963 67-118

www.landshuter-netzwerk.de - info@landshuter-netzwerk.de

Stand: Oktober 2019